

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gerhard Jüttemann, Rolf Kutzmutz, Dr. Christa Luft, Dr. Gregor Gysi und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/1532 –**

Zukunft der Gesellschaft zur Verwahrung und Verwertung von stillgelegten Bergwerksbetrieben

Hauptaufgabe und Ziel der Gründung der Gesellschaft zur Verwahrung und Verwertung von stillgelegten Bergwerksbetrieben mbH (GVVmbH) war 1993, die in den Ländern Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt notwendigen bergbaulichen Verwahr- und Verwertungsaufgaben unter Ausnutzung aller Synergieeffekte und der Bündelung des Know-hows für die öffentliche Hand effizient durchzuführen. Während der Abarbeitung von ca. 75 Prozent der Verwahrungsaufgaben wurden die wirtschaftliche Effizienz der GVV in den vergangenen fünf Jahren sowohl von unterschiedlichsten Prüfgesellschaften attestiert als auch die guten Ergebnisse von Ämtern und Behörden uneingeschränkt anerkannt. Dennoch beabsichtigt die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS), alle Aufgaben der GVV durch Übertragung des Eigentums und der bergrechtlichen Verpflichtungen auf die Bundesländer übergehen zu lassen. Im Ergebnis befürchtet die GVV wirtschaftlich negative Folgen für die öffentliche Hand, außerdem wären für die derzeit bei der GVV beschäftigten ca. 400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter negative Folgen in arbeitsvertraglicher, tarif- und versicherungsrechtlicher Hinsicht unabwendbar.

1. Wie bewertet die Bundesregierung die Aufgabenerfüllung der GVVmbH in den vergangenen Jahren?

Die Bundesregierung bewertet die Aufgabenerfüllung der GVVmbH in den vergangenen Jahren uneingeschränkt positiv.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. September 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Wie bewertet die Bundesregierung die Absicht der BvS, die Verpflichtungen der GVVmbH auf die Länder zu übertragen?

Nach Abschluss des Generalvertrages mit dem Freistaat Thüringen führt die BvS nunmehr mit weiteren Ländern Gespräche zur Übertragung ihrer Aufgaben im Altlastenbereich. Dabei soll auch die Finanzierungsbeteiligung der Länder an den Sanierungsaufgaben der GVVmbH gemäß Umweltrahmengesetz geregelt werden. Bei den Verhandlungen wird in Erwägung gezogen, die Verpflichtungen der GVVmbH im Rahmen einer Pauschalierung auf die Länder zu übertragen. Diese Überlegungen haben jedoch bislang noch nicht zu Ergebnissen geführt, die eine abschließende Bewertung ermöglichen.

3. Wird die Bundesregierung ihren Einfluss auf die BvS geltend machen, die Pläne zur Übertragung der GVV-Verpflichtungen auf die Länder fallen zu lassen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hält Überlegungen zur Übertragung von GVV-Verpflichtungen auf die Länder grundsätzlich für sinnvoll. Eine Übertragung ist aber nur im Einvernehmen mit den Ländern möglich.

4. Welche Folgen hätte diese Übertragung

a) in wirtschaftlicher Hinsicht?

Eine Übertragung der Verpflichtungen der GVV auf die betroffenen Länder wird nur bei einer ausgewogenen Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen aller Beteiligten erfolgen können.

- b) in arbeitsvertraglicher, tarif- und versicherungsrechtlicher Hinsicht für die derzeit bei der GVVmbH Beschäftigten?

Arbeitsvertragliche, tarif- und versicherungsrechtliche Einschränkungen bei betroffenen Arbeitnehmern sind im Rahmen einer Übertragung bzw. Pauschalierung nicht beabsichtigt.

5. Wie bewertet die Bundesregierung folgende im Zusammenhang mit den BvS-Plänen von den Arbeitnehmervertretungen der GVVmbH erhobenen Forderungen (bitte a bis h im Einzelnen bewerten):

a) Fortbestand der GVVmbH in der jetzigen Organisationsstruktur bis zur vollständigen Abarbeitung der bergrechtlichen Verpflichtungen und weiter bestehender Verfügungen;

Anpassungen der Organisationsstruktur infolge von Arbeitsfortschritten und eventuellen Pauschalierungen mit den Ländern müssen grundsätzlich möglich bleiben.

- b) mit den Arbeitnehmern, die die Stilllegung der Bergwerke Anfang der 90er Jahre miterlebten und die z. Z. Verwertungs- und Verwahrungsarbeiten durchführen, sind die noch anstehenden Arbeiten in den Bergwerken, Nachsorgebetrieben und der Unternehmensleitung weiter zu realisieren;

Es ist nicht beabsichtigt, Arbeitnehmer mit noch anstehenden Arbeiten zu betrauen, die bisher nicht in diesem Bereich tätig waren.

- c) Beibehaltung des Firmentarifvertrages der GVVmbH (Lohn, Gehalt, Auszubildendenvergütung und Manteltarifvertrag) sowie des Tarifvertrages über Entlassungsschädigung;

Über den Fortbestand und die Geltungsdauer von Tarifverträgen entscheiden die Tarifvertragsparteien.

- d) Anerkennung der Betriebszugehörigkeit zum Bergbau;

Über die Anerkennung der Betriebszugehörigkeit zum Bergbau entscheiden die Versicherungsträger.

- e) Erhalt der knappschaftlich-rechtlichen Rahmenbedingungen;

Im Rahmen von Pauschalierungsvereinbarungen werden die knappschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen nicht tangiert.

- f) bergrechtliche Bestimmungen und Anordnungen gemäß BBergG müssen weiter zur Anwendung kommen;

Die Anwendung der bergrechtlichen Vorschriften würde von einer Übertragung auf die Länder nicht berührt, sie ist vielmehr in § 2 BBergG geregelt.

- g) Interessenvertretung für alle Arbeitnehmervertreter entsprechend Mitbestimmungsrechten;

Die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer bleiben gewahrt.

- h) uneingeschränkte Fortsetzung der Berufsausbildung?

Die GVVmbH wird weiterhin einen angemessenen Beitrag zur Berufsausbildung leisten.

6. Wird die Bundesregierung die vorgenannten Forderungen der Arbeitnehmervertretungen der GVVmbH unterstützen?

Wenn nein, warum nicht?

Hierzu wird auf die vorstehenden Antworten zu 5 a bis 5 h verwiesen.